



**Bürgergemeinde
4457 Diegten**

Richtlinie Aschenbeisetzung auf dem Ränggen

Unabhängig von Religion und traditionellen Bestattungsritualen kann die Asche Verstorbener unter einem selbst ausgesuchten Baum oder einem Gemeinschaftsbaum beigesetzt werden. Die Verbundenheit und Liebe zur Natur und die Ruhe des Waldes können Menschen dazu bewegen, sich für diese Form der Beisetzung zu entscheiden.

Die Bürgergemeinde stellt in unmittelbarer Nähe des Ränggenplatzes auf 757 m u. Meer ein ca. 40 Aren grosses Waldstück (Teilfläche der Parzelle Nr. 2811) mit natürlich gewachsenen Laub- und Nadelbäumen bereit.

«Der Wald bleibt Wald!» Es dürfen weder Schilder und Grabsteine angebracht werden, noch Blumen gepflanzt und aufgestellt werden.

Bestattungsart

Es darf nur die Asche ohne Urne im Wald beigesetzt werden. Die Kremation ist als Bestattungsart zwingend.

Familienbaum / Mietdauer

Ein Familienbaum wird von einer Familie (beliebig viele Familienmitglieder, siehe Vertragsliste) gemietet. Auf diese Weise können Familien auch nach dem Tod vereint bleiben. Es können auch Einzelpersonen einen Familienbaum mieten.

Die Familienbaum-Mietdauer beträgt 30 Jahre und kann verlängert werden.

Die Mietkosten für 30 Jahre betragen:

a)	Für Bürgerinnen und Bürger von Diegten	Fr.	1'000.00
b)	Für Einwohnerinnen und Einwohner von Diegten	Fr.	2'000.00
c)	Auswärtige bezahlen für die Miete doppelt soviel wie Einwohnerinnen und Einwohner von Diegten	Fr.	4'000.00

Für die Graböffnung und die Pflege des Waldes durch die Mitarbeitenden des Zweckverbandes Forstrevier oberes Diegtal ist zusätzlich ein Betrag von Fr. 250.00 zuzüglich MWST pro Beisetzung zu entrichten. Die Rechnung wird vom Zweckverband gestellt.

Die Bürgergemeinde verzichtet während der Mietdauer auf jedwelche Nutzung des Waldstückes. Der Mietvertrag für den Familienbaum kann bei gutem Zustand des Baumes beliebig oft verlängert werden. Der Zustand des Baumes wird durch den Förster festgestellt.

Kommt ein Familienbaum durch ein Naturereignis zu Schaden (z.B. Blitzschlag, Sturm), so dass er gefällt werden muss, wird ein neuer Baum gleicher Art gepflanzt.

Gemeinschaftsbaum / Mietdauer

Beim Gemeinschaftsbaum handelt es sich um einen Baum im Waldstück, bei dem sich Bürgerinnen und Bürger von Diegten, sowie Einwohnerinnen und Einwohner von Diegten, sowie Auswärtige in beliebiger Zahl besetzen lassen können.

Die Mietdauer, bzw. Ruhefrist für die beigesetzte Asche beträgt 25 Jahre, ohne Verlängerung.

Die Mietkosten betragen:

a)	Für Bürgerinnen und Bürger von Diegten	Fr.	250.00
b)	Für Einwohnerinnen und Einwohner von Diegten	Fr.	500.00
c)	Auswärtige bezahlen für die Miete doppelt soviel wie Einwohnerinnen und Einwohner von Diegten	Fr.	1'000.00

Für die Graböffnung und die Pflege des Waldes durch die Mitarbeitenden des Zweckverbandes Forstrevier oberes Diegtal ist zusätzlich ein Betrag von Fr. 250.00 zuzüglich MWST pro Beisetzung zu entrichten. Die Rechnung wird vom Zweckverband gestellt.

Ruhefristen

Die Ruhefrist für die beigesetzte Asche beträgt

- a) beim Familienbaum mindestens 30 Jahre beim Familienbaum
- b) beim Gemeinschaftsbaum 25 Jahre

Beisetzung und Abdankung

Die Abdankung und die Beisetzung muss durch die Angehörigen organisiert werden. Die Abschiedsfeier kann mit oder ohne Pfarrer/in individuell nach dem Wunsch der Verstorbenen oder des Verstorbenen gestaltet werden. Die Asche wird durch die Angehörigen selber oder auf Wunsch durch einen Mitarbeitenden des Zweckverbandes Forstrevier oberes Diegtal beim Familien- oder Gemeinschaftsbaum beigesetzt.

Waldpflege

Die Pflege des Waldes für Aschenbeisetzungen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei den umliegenden Wäldern. Der Baumbestand wird periodisch durchforstet und der Unterwuchs weitestgehend seiner natürlichen Entwicklung überlassen.

Grabschmuck

Der Wald für Aschenbeisetzungen ist in seiner natürlichen Art zu belassen und darf sich vom umgebenden Wald nicht unterscheiden.

Der Bewilligungsentscheid des Forstamtes beider Basel enthält folgende Auflagen und Bedingungen:

1. Es dürfen keinerlei Bauten und Anlagen wie Wege, Grabsteine, Zäune, Sitzbänke, Abschränkungen, Hinweisschilder usw. erstellt werden.
2. Kerzen, Pflanzen, Blumen oder sonstiger Schmuck bei oder an den Bäumen sind nicht zulässig.

Sicherheit und Haftung

Die Bürgergemeinde Diegten übernimmt keinerlei Haftung für die Zufahrt vom Dorf zum Ränggenplatz und das Betreten des Waldes für Aschenbeisetzungen.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen (Schnee, Kälte, Gewitter, Sturm, usw.) ist die Zufahrt nicht sichergestellt. Bei Sturm sollte der Wald nicht betreten werden. Herunterfallende Äste können nicht ausgeschlossen werden.

Zuständigkeit und Auskünfte

Weitere Auskünfte zum Wald für Aschenbeisetzungen erhalten Sie beim zuständigen Bürgerrat (<https://bg-diegten.ch/index.php/aschenbeisetzung>).

Der zuständige Bürgerrat führt das Baumverzeichnis mit dem dazugehörigen Baumplan des Waldes für Aschenbeisetzungen.

Der Bürgerrat kann Gesuche für eine Familienbaum-Miete oder eine Beisetzung beim Gemeinschaftsbaum ablehnen.

Auflösung der Bürgergemeinde Diegten

Bei einer allfälligen Auflösung der Bürgergemeinde Diegten als eigenständige öffentliche Körperschaft gehen alle Rechte und Pflichten, die in Zusammenhang mit dem «Wald für Aschenbeisetzungen» bestehen, an den Rechtsnachfolger über.

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung vom 18. November 2005

Der Bürgerratspräsident

Erich Häfelfinger

Die Schreiberin:

sig. Gabriela Graf-Lanz

Vom Forstamt beider Basel am 17. Januar 2006

Anpassung der Richtlinien am 14.02.2024
(Graböffnung neu durch Zweckverband, Präzisierungen Kosten)

Der Bürgerratspräsident



Erich Häfelfinger

Die Schreiberin:



Margrit Bühlmann